

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 2018-01

Stuttgart, 29.06.2015

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 12.12.2014
Betreff Tariftreuegesetz und städtische Vergaben

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) trat am 01.07.2013 in Kraft, der Zuschlag für die Ausschreibung zur Schülerbeförderung für die Jahre 2013–2017 wurde am 29.06.2013 erteilt.

In der Ausschreibung wurde mit Abs. 2.2.36 Nr. 4 die Möglichkeit von Preisanpassungen im Rahmen der Vertragslaufzeit geschaffen, um die Umsetzung des LTMG von den Unternehmen abverlangen zu können:

„...Sollten nach Vertragsabschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnliche bindende Regelwerke eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, so ändern sich die festgelegten Entgelte auf Anforderung eines Vertragspartners ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf Leistungen des Auftraggebers nach diesem Vertrag auswirken...“

Leider enthält das LTMG in § 10 eine Übergangsbestimmung, die vor Erscheinen des Gesetzes nicht bekannt war. Diese besagt, dass dieses Gesetz keine Anwendung auf öffentliche Aufträge findet, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.

Da die Zuschlagserteilung an die beauftragten Firmen für die Schülerbeförderung vor dem Inkrafttreten des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz erfolgte, können die Auftragnehmer nach o.g. Übergangsbestimmung nicht verpflichtet werden, den gesetzlich geforderten Mindestlohn in Höhe von derzeit 8,50 Euro brutto zu zahlen.

Die Unternehmen wurden aber seitens der Landeshauptstadt Stuttgart darüber informiert, dass eine Preisanpassung nach Abs. 2.2.36 Nr. 4 durchgeführt werden kann, um bereits jetzt den Mindestlohnanforderungen nachzukommen. Die entspre-

chenden Anträge von drei Firmen sind von Schulverwaltungsamt und Haupt- und Personalamt positiv beschieden worden. Anträge der restlichen drei beauftragten Firmen sind nicht eingegangen.

Die Vergabestelle steht beim Thema Mindestlohn in ständigem Kontakt mit dem Schulverwaltungsamt und den beauftragten Unternehmen. In der neuen Ausschreibung zur Schülerbeförderung (Vertragsschluss 2017) kann selbstverständlich vertraglich sichergestellt werden, dass der Mindestlohn seitens der Auftragnehmer eingehalten wird und auch sicher prüfbar ist.

Fritz Kuhn  
Oberbürgermeister

Verteiler  
<Verteiler>